

- stimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet; während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen;
5. aus einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche, den der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei dessen Verhinderung erteilt der Großherzog einem anderen Geistlichen der evangelischen Landeskirche auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;
 6. aus einem Mitgliede des akademischen Senats der Landesuniversität, das der Großherzog auf Vorschlag des akademischen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
 7. aus einem Mitgliede des großen Senats der Technischen Hochschule in Darmstadt, das der Großherzog auf Vorschlag des großen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
 8. aus zwei Mitgliedern, die der in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angefessene Adel aus seiner Mitte wählt;
 9. aus den vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden;
 10. aus einem Vertreter des Handels und der Industrie, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks, die der Großherzog auf Vorschlag der gesetzlich eingerichteten Berufskörperschaften (Art. 18) auf die Dauer des Landtags beruft.

Art. 3. Die Zweite Kammer wird gebildet:

1. aus fünfzehn Abgeordneten derjenigen Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht.
Diese Städte sind:
 - a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
 - b) die Provinzialhauptstadt Mainz,
von denen jede drei Abgeordnete zu wählen hat,
 - c) die Provinzialhauptstadt Gießen (nebst Schiffenberg und Herrwald) sowie Wiesbaden,
 - d) die Kreisstadt Offenbach (nebst Forst Offenbach, Offenbacher Hintermark und Wildhof),
 - e) die Kreisstadt Worms,
von denen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
 - f) die Kreisstadt Friedberg (nebst Friedberger Burgwald),
 - g) die Kreisstadt Ulfeld,
 - h) die Kreisstadt Bingen,
von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat;
2. aus dreiundvierzig Abgeordneten, die in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen gewählt werden.